



FAQ

ANPASSUNGSLEHRGÄNGE

im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung
nichtakademischer Heilberufe

Stand: 01.07.2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie einer gelernten Fachkraft aus dem Ausland die Möglichkeit bieten, fachliche Qualitäten bei Ihnen unter Beweis zu stellen. So kann er die Kompetenzen zu entwickeln, die für die Ausübung des Berufes in Deutschland notwendig sind und gleichzeitig moderat ankommen.

Im Folgenden finden Sie eine FAQ-Liste, die das Wichtigste zusammenfasst, was Sie zu Anpassungslehrgängen wissen sollten.

Sofern Sie das erste Mal an der Realisierung eines Anpassungslehrgangs beteiligt sind, empfehle ich Ihnen, sich die FAQs aufmerksam durchzulesen. Sie finden allgemeine Informationen zum Anpassungslehrgang, aber auch Hinweise zur Durchführung des notwendigen Abschlussgespräches. Ebenso sind die jeweiligen Rechtsgrundlagen am Ende der einzelnen Punkte aufgeführt.

Neben den ganzen Mühen, die es Sie sicherlich kostet, wünsche ich Ihnen viel Spaß und eine interessante Zeit. Die Kollegen aus dem Ausland bringen ganz eigene Erfahrungen mit, von denen sicherlich auch die inländisch ausgebildeten Kollegen profitieren können.

Hinweis:

In diesem Merkblatt wurde zugunsten der Übersichtlichkeit auf eine genderspezifische Darstellung verzichtet. Die gewählte Darstellung stellt keine Diskriminierung dar!





Inhalt:

1. Allgemeines zu Anpassungslehrgängen (im Folgenden AL)
2. Wer darf an einem AL teilnehmen?
3. Welchen Inhalt hat der AL?
4. Was ist ein Abschlussgespräch?
5. Wie weise ich das durchgeführte Abschlussgespräch/ das Ende des AL nach?
6. Was ist, wenn das Abschlussgespräch nicht bestanden wird?
7. Mögliche Modelle
8. Welchen Umfang hat ein Anpassungslehrgang?
9. Gibt es finanzielle Unterstützung?
10. Quellen





1. Allgemeines zu Anpassungslehrgängen (im Folgenden AL)

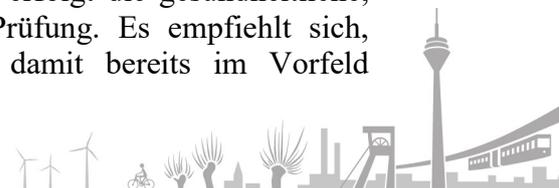
Der AL ist die Ausübung eines im Ausland erlernten reglementierten Berufes unter der Aufsicht eines qualifizierten Berufsangehörigen. Ein AL ist eine mögliche Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsausbildung. Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung wird die absolvierte Ausbildung unter Einbeziehung der Berufserfahrung des Antragstellers der in Deutschland/Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Ausbildung in dem beantragten Gesundheitsfachberuf gegenübergestellt. Jede Entscheidung ist daher eine Einzelfallentscheidung. Konnten für die Berufsausübung in Deutschland wesentliche Kenntnisse des Berufes noch nicht erworben werden, wird ein Anpassungslehrgang festgeschrieben, der geeignet ist, die noch fehlenden Kenntnisse auszugleichen. Der AL kann sowohl theoretisch-praktischen Unterricht als auch praktische Ausbildung beinhalten.

Zur Begrifflichkeit des „Wesentlichen“: Eine Unterscheidung ist dann wesentlich, wenn die nachgewiesene Ausbildung wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Deutschland sind. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder durch lebenslanges Lernen erworben haben. Ist das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörde, dass keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, so gilt die Ausbildung als gleichwertig.

Ein Beispiel:

Adi A. hat in Serbien eine Ausbildung zum „medicinsca sescar-tehnicar“ erfolgreich absolviert. Berufserfahrung kann er nicht vorweisen. Die Gleichwertigkeitsprüfung nach Aktenlage hat ergeben, dass wesentliche Unterschiede im Bereich der Sozialwissenschaften, der Naturwissenschaften und der Pflegewissenschaften vorliegen. Im Bereich der praktischen Ausbildung sind wesentliche Unterschiede in den Versorgungsgebieten Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie und häusliche Versorgung festgestellt worden. Sowohl die theoretischen, als auch die praktischen Inhalte unterscheiden sich in der serbischen und deutschen Ausbildung so stark, dass Adi A. nicht über die für die Berufsausübung in Deutschland notwendigen Kompetenzen verfügt. Es wird ein Anpassungslehrgang in den genannten Bereichen erforderlich. Eine Aussage über die Qualität der Ausbildung in Serbien ist damit ausdrücklich nicht getroffen! In Serbien werden die Pflegekräfte für ein anderes Gesundheitssystem ausgebildet. Wahrscheinlich müsste eine in Deutschland ausgebildete Pflegekraft in Serbien ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen absolvieren.

Wenn alle Abschlussgespräche bestanden wurden wird die Gleichwertigkeit der Ausbildung in einem Bescheid an den Antragsteller festgestellt. Im nächsten Schritt muss der Antragsteller sich beim örtlichen Gesundheitsamt melden. Dort erfolgt die gesundheitliche, sprachliche und persönliche (polizeiliches Führungszeugnis) Prüfung. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen, damit bereits im Vorfeld entsprechendes veranlasst werden kann.





Die Alternative zum Anpassungslehrgang ist die Kenntnisprüfung für Ausbildungen aus einem Drittstaat bzw. die Eignungsprüfung für Ausbildungen aus der EU/EWR. Hierzu gibt es gesonderte Informationsschreiben.

Rechtsgrundlagen: Ziffer 16 der Begründung der EU-RICHTLINIE 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der momentan gültigen Fassung sowie die jeweiligen Berufsgesetze, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen und Gesetze zur Feststellung der Berufsqualifikation.

2. Wer darf an einem AL teilnehmen?

Voraussetzung ist ein Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf. Der Bescheid beschreibt die Ausgleichsmaßnahmen, die notwendig sind, um die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation erreichen zu können. Der AL ist ein Zwischenergebnis des entsprechenden Verwaltungsverfahrens „Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf“. Ein AL ist kein Praktikum, sondern eine behördlich festgesetzte Maßnahme und entspricht der praktischen Ausbildung von Auszubildenden im Inland.

Die erforderlichen Dokumente sowie Erklärungen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Website der Bezirksregierung Düsseldorf unter

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/LPA-NAH-Start/index.jsp

Die jeweiligen Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte den Zwischenbescheiden.

3. Welchen Inhalt hat der AL?

Der AL muss in den im Bescheid festgestellten theoretisch-praktischen Unterrichtsfächern/praktischen Inhalten durchgeführt werden. Lehrgangsziel ist, dass der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes nachweist. Eine weitere gesetzliche Vorgabe gibt es nicht. Natürlich ist es aus Gründen des Patientenschutzes notwendig, dass die wesentlichen Kerninhalte des jeweiligen Berufsbildes zum Tragen kommen. Hier appellieren wir an Ihr Berufs- und Fachverständnis. Für einige Berufsgruppen gibt es modulare Anpassungslehrgänge – Näheres siehe unten.

Sie als angefragte Ausbildungsstätte haben somit in der inhaltlichen Gestaltung der festgesetzten Themenbereiche ein fachbezogenes Ermessen.

Rechtsgrundlagen: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (z.B. § 20a oder 20b KrPflAPrV)

4. Was ist ein Abschlussgespräch?

Das Abschlussgespräch ist eine Art Kolloquium. Für jeden Bereich, in dem ein wesentlicher Unterschied festgestellt wurde, muss ein eigenes Abschlussgespräch geführt werden. Dabei werden die Inhalte des Anpassungslehrgangs abgeprüft. Bei einem Abschlussgespräch eines **praktischen** Anpassungslehrgangs gehen Sie wie folgt vor:

Der AL-Teilnehmer stellt in Form einer Fallkonferenz einen Patienten vor, der von dem Teilnehmenden versorgt und betreut wurde. Der Patient wird von den Fachprüfern ausgewählt. Das Abschlussgespräch gliedert sich wie folgt:

1. Vorstellung der Patientin oder des Patienten
2. Detaillierte Erläuterung des Krankheitsbildes/der Krankheitsbilder mit Bezug zur angestrebten beruflichen Qualifikation
3. Beschreibung notwendiger durchzuführender Maßnahmen bezogen auf mindestens





zwei Hauptprobleme in Form von

- a. Festlegung der Ziele
- b. Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen mit entsprechenden Fachtermini
- c. Möglichkeiten, wie die Erreichung der Ziele überprüft werden können

Zu allen dargestellten Punkten sollen die Fachprüfer Rück- und/oder Vertiefungsfragen stellen. Wichtig ist, dass die Prüfung sich nur auf einen Bereich des Anpassungslehrgangs bezieht (z.B. Chirurgie, Versorgung von Wöchnerinnen). Das Abschlussgespräch ist keine Patientenprüfung, sodass es nicht zulässig wäre, wenn eine praktische Prüfung absolviert werden müsste.

Über das Abschlussgespräch muss eine stichwortartige Niederschrift geführt werden. Aus der Niederschrift sollen die o.g. Prüfungsaufgaben ersichtlich werden. Gestellte Fragen und die jeweiligen Antworten bitten wir Sie, stichpunktartig festzuhalten. Eine Blankovorlage finden Sie in der Anlage.

Abschlussgespräche sind in Form von Sechs-Augen-Gesprächen zu führen. Neben dem Antragsteller nehmen teil:

- der Praxisanleiter **und**
- eine Lehrkraft der Schule oder ein Diplom-Medizinpädagoge mit abgeschlossener Fachausbildung

Bei Abschlussgesprächen nach **theoretischem Unterricht** können die Fachprüfer aus zwei Lehrkräften bestehen.

Besonderheiten der Berufe:

- Berufe in der Krankenpflege: Zur Not kann ein Arzt das Abschlussgespräch abnehmen, sofern es sich um einen Arzt handelt, der in der Lehre tätig ist. Ein Nachweis bzw. eine Erklärung ist sodann beizufügen
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten: Erlaubt als Fachprüfer ist auch die Leitung des Ausbildungslabors, wenn sie mit der Ausbildung betraut ist und keine Lehrkraft vorhanden ist

Rechtsgrundlagen: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

5. Wie weise ich das durchgeführte Abschlussgespräch/ das Ende des AL nach?

Dem o.a. Bescheid der Bezirksregierung ist eine Anlage beigelegt. Diese Anlage muss für jeden Bereich, in dem ein wesentlicher Unterschied festgestellt wurde, ausgefüllt werden. Bei modularen Anpassungslehrgängen genügt eine Bescheinigung über den Nachweis des kompletten Lehrgangs. Die Form der Anlage ist vom Gesetz vorgegeben. Notwendig sind Stempel der Institution und lesbare Unterschriften. Die entsprechende Bescheinigung muss zusammen mit der stichwortartigen Niederschrift unterschrieben und gestempelt bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden. Die Verwendung eines eigenen Vordrucks für die Niederschrift ist auch möglich.

Wichtig: Auch nicht bestandene Abschlussgespräche müssen nachgewiesen werden! Das Abschlussgespräch ist eine staatliche Prüfung, die der zuständigen Behörde angezeigt werden muss. Da der Gesetzgeber nur eine begrenzte Anzahl an Wiederholungsversuchen zulässt, ist jeder Versuch unbedingt mitzuteilen.

Rechtsgrundlage: Die jeweiligen Anlagen zu den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen





6. Was ist, wenn das Abschlussgespräch nicht bestanden wird?

Ergibt sich in dem Abschlussgespräch, dass der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Berufes in diesem Fach noch nicht nachweisen kann, entscheiden die Fachprüfer über eine angemessene Verlängerung des AL in dem betroffenen Fach/Bereich. Dies kann auch in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf geschehen. Die Bescheinigung über das nicht bestandene Abschlussgespräch muss jedoch ausgefüllt und eingesandt werden, damit ein entsprechender Bescheid ergehen kann. Eine Verlängerung des AL ist nur einmal zulässig. Nach absolvierter Verlängerung muss ein erneutes Abschlussgespräch stattfinden. Wird auch dieses nicht bestanden, so kann der AL in Gänze wiederholt werden. Mit der Konsequenz, dass in allen festgesetzten Fächern die Abschlussgespräche erneut durchzuführen sind. Die Verlängerung kann auch an einer anderen staatlich anerkannten Institution durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (z.B. § 20b Abs. 3 KrPflAPrV)

7. Mögliche Modelle:

Für einige Gesundheitsfachberufe existieren in Nordrhein-Westfalen modulare Anpassungslehrgänge. Die Bescheide weisen auf die möglichen Modelle hin. Es ist nicht zwingend notwendig, den AL an einer im Bescheid aufgezählten Schule/Institution abzuleisten. Ansprechpartner, die dem Antragsteller bei der Organisation des AL helfen, finden Sie auf unserer Website oder aber im Anhang zu den Bescheiden.

8. Welchen Umfang hat ein Anpassungslehrgang?

Der Umfang des AL wird in einem Bescheid festgesetzt. Im Bescheid gelten 40 Stunden als eine Woche. Es ist übliche Praxis, dass die Ausbildungsstätte sich melden kann, wenn während des AL ersichtlich wird, dass der Antragsteller bereits in Teilbereichen über gleichwertige Kenntnisse verfügt. Der Umfang des AL kann dann angepasst/reduziert werden.

Hinweis zu medizinisch-technischer Laboratoriumsassistenten:

Momentan ist es in Nordrhein-Westfalen leider nicht möglich, einen AL in theoretisch-praktischem Unterricht abzuleisten, da kein Anbieter gefunden werden konnte. Daher werden die Bescheide ausschließlich mit praktischer Ausbildung versandt. Sobald sich ein Anbieter findet, wird diese Verwaltungspraxis wieder geändert.

Der AL muss nicht in Vollzeit abgeleistet werden. Hier ist den persönlichen Verhältnissen der Antragsteller sowie der „Machbarkeit“ in der Ausbildungsstätte Rechnung zu tragen. Teilzeit- oder Blockvarianten sind durchaus gängig und begrüßen wir ausdrücklich. Auch ist die im Bescheid festgesetzte Reihenfolge nicht einzuhalten. Sie resultiert lediglich aus der Auflistung der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Rechtsgrundlage:

Die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in Verbindung mit den Fachgesetzen, z.B. enthält § 20b der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)“ Aussagen zu Anpassungslehrgängen für Ausbildungen sogenannter Drittstaatler, § 25a der „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die technischen Berufe in der Medizin (MTA-APrV)“ Aussagen zu Anpassungslehrgängen für Ausbildungen aus der EU in den entsprechenden Berufen.





9. Gibt es finanzielle Unterstützung?

Eine Förderrichtlinie des Landes gibt es nicht (Stand 01.07.2019). Einzelförderungen können z.B. über das Jobcenter oder den Anerkennungszuschuss erfolgen. Betriebliche Phasen in Anpassungslehrgängen sind wie Pflichtpraktika auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) mindestlohnfrei. In diesen Fällen kann eine Ausbildungsvergütung gezahlt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

10. Quellen

Die Rechtsgrundlagen finden Sie in der jeweils aktuellen Fassung

...für die EU-Richtlinie 2005/36 EG: www.eur-lex.europa.eu

...für die Berufsfachgesetze oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen:
www.gesetze-im-internet.de

...für das nordrhein-westfälische Berufsqualifikationsfeststellungsverfahren sowie
Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten:
www.recht.nrw.de

